

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Lottomittel für den Verein Schlaraffia Eisenach e. V. – nachgefragt

Mit der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 8/3284 vom 9. April 2026 auf die Kleine Anfrage 8/2105 wurden einzelne Aspekte der Förderung des Vereins Schlaraffia Eisenach e. V. dargestellt. Dabei ergeben sich jedoch aus meiner Sicht weiterhin Klärungsbedarfe. Insbesondere bleibt unklar, auf welcher konkreten Fördergrundlage die Zuwendung in Höhe von 13 500 Euro erfolgte und wie sich diese im Detail auf die einzelnen Fördertatbestände der einschlägigen Richtlinie verteilt. Die Antwort der Landesregierung bleibt insoweit allgemein und lässt eine konkrete Zuordnung zu den einzelnen Förderinstrumenten nicht erkennen. Zudem wurde die Frage nach den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids nicht im Wortlaut beantwortet, sondern lediglich allgemein auf die Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie übliche Nebenbestimmungen verwiesen. Die Landesregierung erklärte im April 2026, dass dem zuständigen Minister für Digitales und Infrastruktur sowie der Finanzministerin keine persönlichen Beziehungen zu Mitgliedern des Vereins bekannt seien und darüber hinaus keine weiteren Erkenntnisse vorlägen. Nach einer Information des Vereins selbst vom 24. Februar 2026 (unter anderem über das Portal eisenachonline.de abrufbar) wurde der Minister für Digitales und Infrastruktur jedoch am Vortag durch den Verein zu einem „Ehrenmitglied des Feldlagers Ysen-Aha“ ernannt. Dies geschah unter anderem infolge der „persönlichen Unterstützung“ und des „Engagements für den Verein“. Verbunden damit sei ein Ehrenbrief sowie die Ehrennadel des Vereins, der für den Minister als „persönlicher Titel in schlaraffischer Tradition“ übertragen wurde und den Namen „Patronus Schlaraffiae sub pinnis arcis Wartburgensi“ trage. Dies wirft Fragen hinsichtlich des Verständnisses des Begriffs „persönliche Beziehungen“ sowie des Umfangs der durch die Landesregierung vorgenommenen Prüfung auf.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 8/2420** vom 13. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Juni 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage 8/2105 mitgeteilt, ist nicht die Zuerkennung von Lottomitteln eines Ministeriums, sondern die Vergabe von Projektfördermitteln aus dem Landesprogramm „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamtes in Thüringen“ Gegenstand der Anfrage.

1. Auf welcher konkreten Tatsachengrundlage beruhte die Aussage der Landesregierung, es seien keine persönlichen Beziehungen bekannt, insbesondere welche Prüfungen, Abfragen oder Aktenauswertungen wurden hierzu durchgeführt?

Antwort:

Aus den der Landesregierung vorliegenden Unterlagen ergaben sich ausschließlich Hinweise auf einen dienstlichen Zusammenhang. Hinweise auf persönliche Beziehungen im Sinne privater Nähe oder persönlicher Verbundenheit außerhalb dienstlicher beziehungsweise protokollarischer Kontakte lagen dem

Ministerium für Digitales und Infrastruktur (TMDI) nicht vor. Auch die Finanzministerin verfügt über keine persönlichen Beziehungen zum genannten Verein.

2. Wurden der Minister für Digitales und Infrastruktur sowie die Finanzministerin im Rahmen der Beantwortung der Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage 8/2105 jeweils an der Bearbeitung zur Beantwortung beteiligt; wenn ja, wann und in welcher Form?

Antwort:

Ja, die Beteiligung erfolgte im Rahmen der Zuarbeit der Ressorts zur Beantwortung der Kleinen Anfrage und der anschließenden Ressortabstimmung des Antwortentwurfs.

3. Wie definiert die Landesregierung den Begriff „persönliche Beziehungen“ im Kontext der Beantwortung parlamentarischer Anfragen, insbesondere im Hinblick auf Kontakte, Ehrungen, Einladungen, Teilnahme an Veranstaltungen sowie Unterstützungsleistungen außerhalb förmlicher Verwaltungsverfahren, und wie begründet die Landesregierung ihre Antwort?

Antwort:

Der Begriff „persönliche Beziehungen“ wird vom Fragesteller eingebracht. Der Antwort der Landesregierung auf die Frage liegt die Annahme zugrunde, dass der Begriff wie folgt verstanden wird: „Persönliche Beziehungen“ sind nach Auffassung der Landesregierung Beziehungen, die über dienstliche, amtliche oder protokollarische Kontakte hinausgehen und auf privater Nähe, persönlicher Vertrautheit oder persönlicher Verbundenheit beruhen. Dienstliche Kontakte, wie die Teilnahme an einem Termin in amtlicher Funktion, eine Bescheidübergabe oder eine hiermit verbundene symbolisch-protokollarische Würdigung, begründen für sich genommen keine persönliche Beziehung.

4. Wann war der Landesregierung bekannt, dass dem Minister für Digitales und Infrastruktur durch den Verein Schlaraffia Eisenach e.V. ein Ehrentitel verliehen wurde, und wie bewertet sie diese Ehrung im Hinblick auf ihre Antwort, es seien keine persönlichen Beziehungen bekannt?

Antwort:

Am 20. Februar 2026 wurde der Minister für Digitales und Infrastruktur von der Finanzministerin gebeten, einen ursprünglich für sie vorgesehenen Termin zur Ehrenamtsurkundenübergabe beim Verein Schlaraffia Eisenach e.V. zu übernehmen. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung dieses Termins war dem TMDI nicht bekannt, dass eine Würdigung des Ministers vorgesehen ist. Die Ehrung wird als symbolisch-protokollarische Würdigung im Rahmen eines dienstlich übernommenen und veranlassten Termins bewertet. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

5. Welche Kontakte bestanden nach Kenntnis der Landesregierung seit dem 13. Dezember 2024 zwischen Mitgliedern des Vereins Schlaraffia Eisenach e.V. und dem Minister für Digitales und Infrastruktur sowie der Finanzministerin beziehungsweise deren jeweiligen Geschäftsbereichen (bitte aufschlüsseln, unabhängig von der Einordnung als privat oder dienstlich)?

Antwort:

Seit dem 13. Dezember 2024 sind Kontakte zwischen Mitgliedern des Vereins Schlaraffia Eisenach e.V. und dem Minister für Digitales und Infrastruktur beziehungsweise dem Geschäftsbereich des TMDI nicht bekannt, außer denen beim Termin selbst. Das TMDI selbst hatte im Zusammenhang mit der terminlichen beziehungsweise organisatorischen Vorbereitung der Ehrenamtsurkundenübergabe durch den Minister Kontakte zum Verein Schlaraffia Eisenach e.V. Die Finanzministerin verfügt über keine persönlichen Beziehungen zum genannten Verein.

6. Auf welchen konkreten Fördertatbestand oder auf welche Kombination von Fördertatbeständen der Förderrichtlinie „Zuwendungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Freistaat Thüringen“ wurde die Zuwendung in Höhe von 13 500 Euro gestützt (bitte unter Angabe der jeweiligen Teilbeträge aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Zuwendung an den Schlaraffia Eisenach e.V. erfolgte vollständig im Fördertatbestand „Investitionen“ nach Nummer V.3.1 j) der Anlage 2 der Förderrichtlinie Zuwendungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Freistaat Thüringen (FöRi ZEETH) zur Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes.

7. Welche konkreten Projekte oder Vorhaben sollen mithilfe der nachgefragten Landesförderung finanziell unterstützt werden?

Antwort:

Auf Grundlage der FöRi ZEETH sollen Vorhaben und Projekte finanziell unterstützt werden, die das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement in Thüringen stärken.

8. Welche konkreten zuwendungsfähigen Ausgaben wurden im Rahmen der Antragsprüfung anerkannt (bitte einzeln auflisten, insbesondere Investitionen, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige projektbezogene Ausgaben)?

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Frage auf den hier gegenständlichen, konkreten Einzelfall bezieht. Beantragt wurden Ausgaben in Höhe von insgesamt 30 000 Euro, ausschließlich im Förderatbestand „Investitionen“ (siehe Frage 6). Hiervon konnten Ausgaben in Höhe von 19 500 Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden:

Förderatbestand	Als zuwendungsfähig anerkannte Ausgaben in Euro
Anschaffung Anhänger	13 000
Stromversorgung und sicherheitstechnische Einrichtung	1 500
Innenausbau und Ausstattung	2 500
Fahrzeuginstandsetzung und -ergänzung	2 500

9. Welcher Eigenanteil in welcher absoluten Höhe wurde durch den Verein Schlaraffia Eisenach e.V. angesetzt und wie wurde dieser im Antragsverfahren geprüft?

Antwort:

Der Schlaraffia Eisenach e.V. hat einen Eigenanteil von 30,77 Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, mithin 6 000 Euro angesetzt. Der Eigenanteil soll durch Eigenleistungen in Form von 300 Arbeitsstunden für den Umbau des beschafften Anhängers erbracht werden. Nummer V.2.3 FöRi ZEETH eröffnet diese Möglichkeit im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Investitionen. Eine Prüfung des im Antrag angegebenen Eigenanteils – sei es in Form von Eigenmitteln oder Eigenleistungen – erfolgt grundsätzlich auf Plausibilität, weitergehende Prüfungen erfolgen nicht.

10. Unter welchem Förderbereich wurde das Projekt eingeordnet und welche fachlichen Kriterien waren für diese Einordnung maßgeblich?

Antwort:

Die Antragstellung erfolgte im Förderbereich „Heimat, Demokratie, Europa, Brauchtum und Kultur“. Aufgrund der Projektbeschreibung, wonach das beantragte „KulThür-Mobil“ das Ziel verfolgt, Ehrenamt sichtbarer zu machen, neue Engagierte zu gewinnen, bestehendes Engagement zu stärken und Kulturangebote niedrigschwellig in die Fläche zu bringen, insbesondere in Orte ohne eigene Kulturinfrastruktur, wurde diese Zuordnung im Rahmen der Antragsprüfung bestätigt.

11. Handelt es sich bei dem geförderten Vorhaben um ein Modellprojekt im Sinne der Richtlinie; wenn ja, welche innovativen oder modellhaften Ansätze wurden im Antrag dargelegt?

Antwort:

Nein

12. Wie lautet der vollständige Wortlaut der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage 8/2105 in der Drucksache 8/3284 ausgeführt, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die als Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (VV § 44 ThürLHO) verfügbar sind. Der konkrete Wortlaut im Bescheid lautet wie folgt:

„Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Honorarstaffel und die Hinweise zur Zuwendungsfähigkeit von Honorarausgaben sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides. Sie müssen diese Regelungen beachten, soweit nicht durch diesen Bescheid von ihnen abgewichen wird. Diese Formulare/Schreiben stehen Ihnen im Förderportal zur Verfügung.“

Von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung wurde mit dem Bescheid nicht abgewichen.

13. Welche konkreten Nachweis- und Dokumentationspflichten wurden dem Verein Schlaraffia Eisenach e. V. im Hinblick auf die Verwendung der Fördermittel auferlegt und wie begründet die Landesregierung diese Pflichten?

Antwort:

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen sind. Diese Pflichten begründen sich aus Nummer 6 der ANBest-P, die zum Bestandteil des Bescheids erklärt wurden (siehe Frage 12).

14. Welche Maßnahmen der fachlichen und verwaltungsseitigen Kontrolle wurden oder werden durch das Landesverwaltungsamt im Zusammenhang mit diesem Projekt durchgeführt und wie begründet die Landesregierung diese Maßnahmen?

Antwort:

Dem Landesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde obliegt die Durchführung des Verfahrens. Dieses umfasst die einzelnen Prozessschritte der Antragsprüfung, der Bewilligung, der Auszahlung sowie der Verwendungsnachweisprüfung. Diese einzelnen Maßnahmen begründen sich insbesondere aus den Nummern 3, 4, 7, 8, 10 und 11 der VV § 44 ThürLHO. Da es sich um ein Projekt aus dem Haushaltsjahr 2025 handelt, wird aktuell der Eingang des Verwendungsnachweises erwartet, der sodann entsprechend den Vorgaben der Nummer 11 VV § 44 ThürLHO geprüft wird. Eine über die Bestimmungen der einschlägigen Verwaltungsvorschrift hinausgehende fachliche und verwaltungsseitige Kontrolle ist bei dieser Maßnahme nicht vorgesehen.

Gruhner
Minister

Anlagen*

* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thlcloud.de/parldok> zur Verfügung. Der Fragesteller und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.